



Beiträge
zur Erziehungshilfe
Band 54

Daniel Kieslinger | Norbert Beck | Ralph Haar (Hg.)

Pädagogische Grundlagen

der stationären Kinder-
und Jugendhilfe



Bundesverband Caritas
Kinder- und Jugendhilfe e.V.

LAMBERTUS

Daniel Kieslinger | Norbert Beck | Ralph Haar (Hg.)

Pädagogische Grundlagen der
stationären Kinder- und Jugendhilfe

LAMBERTUS



Laden Sie dieses Buch kostenlos auf Ihr Smartphone, Tablet und/oder Ihren PC und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen:

- **kostenlos:** Der Online-Zugriff ist bereits im Preis dieses Buchs enthalten
- **verlinkt:** Die Inhaltsverzeichnisse sind direkt verlinkt, und Sie können selbst Lesezeichen hinzufügen
- **durchsuchbar:** Recherchemöglichkeiten wie in einer Datenbank
- **annotierbar:** Fügen Sie an beliebigen Textstellen eigene Annotationen hinzu
- **sozial:** Teilen Sie markierte Texte oder Annotationen bequem per E-Mail oder Facebook

Aktivierungscode: pgbk-2024

Passwort: 8087-3996

Download App Store/Google play:

- **App Store/Google play** öffnen
- Im Feld **Suchen Lambertus+** eingeben
- **Laden** und **starten** Sie die **Lambertus+ App**
- Oben links den Aktivierungsbereich anklicken um das E-Book freizuschalten
- Bei **Produkte aktivieren** den **Aktivierungscode** und das **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern

PC-Version:

- Gehen Sie auf **www.lambertus.de/appinside**
- **Aktivierungscodes** oben anklicken, um das E-Book freizuschalten
- **Aktivierungscode** und **Passwort** eingeben und mit **Aktivieren** bestätigen
- Wenn Sie Zusatzfunktionen wie persönliche Notizen und Lesezeichen nutzen möchten, können Sie sich oben rechts mit einer persönlichen E-Mail-Adresse dafür registrieren
- Mit dem Button **Bibliothek** oben links gelangen Sie zu den Büchern



Bei Fragen wenden Sie sich gerne an uns:
Lambertus-Verlag GmbH – Tel. 0761/36825-24 oder
E-Mail an info@lambertus.de



SOZIAL | RECHT | CARITAS

Daniel Kieslinger | Norbert Beck

Ralph Haar (Hg.)

**Pädagogische Grundlagen
der stationären Kinder- und
Jugendhilfe**

LAMBERTUS

Der Druck dieser Publikation
wurde gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über dnb.d-nb.de abrufbar.

1. Auflage 2024

Alle Rechte vorbehalten

© 2024, Lambertus-Verlag, Freiburg im Breisgau

www.lambertus.de

Umschlaggestaltung: Nathalie Kupfermann, Bollschweil

Druck: Elanders Waiblingen GmbH

ISBN: 978-3-7841-3663-9

ISBN ebook: 978-3-7841-3664-6

Inhalt

Einleitung	8
<i>Norbert Beck, Ralph Haar, Daniel Kieslinger</i>	

TEIL 1 – STRUKTUR DER HILFEN ZUR ERZIEHUNG – WANDEL UND HERAUSFORDERUNGEN

Das Handlungsfeld der stationären Hilfen	17
<i>Norbert Beck</i>	

Berufsfeld Erziehungshilfe: Zentrale Merkmale und notwendige Handlungsstrategien pädagogischer Fachkräfte	33
<i>Dirk Michael Nüsken, Lisa Marie Erlemann</i>	

„So stelle ich mir pädagogische Fachkräfte vor“	48
<i>Jürgen Rieger</i>	

Perspektive Inklusion: notwendige Handlungsbedarfe	56
<i>Daniel Kieslinger</i>	

Pädagogische Basiskompetenzen für Fachkräfte in der stationären Jugendhilfe	64
<i>Norbert Beck</i>	

Möglichkeiten der Vorbereitung auf das Handlungsfeld Stationäre Hilfen durch Ausbildungsstätten	80
<i>Christian Zintl</i>	

TEIL 2 – IN DER HALTUNG HALT FINDEN – INDIVIDUELLE UND INSTITUTIONELLE HALTUNGEN IN DEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG

Haltung als Qualitätsmerkmal in der Jugendhilfe	91
<i>Alexandra Culpepper</i>	

Onboarding im Raphaelshaus	105
<i>Marco Gillrath</i>	

Begleitung von Fachkräften vor und nach Krisen	116
<i>Antje Link</i>	

Partizipation und Beteiligung in der stationären Kinder- und Jugendhilfe – immer extra?!	133
<i>Eric Lacroix</i>	

TEIL 3 – HANDWERKSZEUG FÜR PROFESSIONELLES PÄDAGOGISCHES HANDELN IN DEN HILFEN ZUR ERZIEHUNG – DIE INDIVIDUELLE HANDLUNGSPRAXIS

Perspektivklärung – Die konsequente Orientierung an vermeintlich orientierungslosen Jugendlichen und warum es nicht so verrückt ist, wie es klingt	143
<i>Jana Lopatenko, Andreas Dohrn</i>	
Handwerkzeug für professionelles pädagogisches Handeln in den Hilfen zur Erziehung – Die individuelle Handlungspraxis	156
<i>Daniel Mastalerz</i>	
Was braucht es als pädagogische Fachkraft, um den Herausforderungen in den Hilfen zur Erziehung gerecht werden zu können?	166
<i>Franziska Brand</i>	
Positive Peer Culture als innovativer Ansatz in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	176
<i>Andreas Ulrich, Angela von Manteuffel, Katrin Dieringa</i>	
Die Kraft der Präsenz	190
<i>Martin Lemme, Bruno Körner</i>	
Die Systemische (neue) Autorität in der Jugendhilfe	204
<i>Klazina Hartholt</i>	
Kinderschutzstelle – Inobhutnahme	208
<i>Julia Wegnershausen</i>	
Handeln in der Krise	223
<i>Annika Rüter, Tim Juranek</i>	
Traumapädagogik – pädagogische Grundlagen für den Umgang mit traumatisierten Kindern und Jugendlichen in der stationären Kinder- und Jugendhilfe	230
<i>Julia Gebrande</i>	
Die Autorinnen und Autoren	246



Einleitung

Norbert Beck, Ralph Haar, Daniel Kieslinger

Die Ausbildungs- und Studiengänge in den Bereichen von Sozialer Arbeit sowie Sozialpädagogik sind von zentraler Bedeutung für die Qualifikation junger Fachkräfte, die in der Kinder- und Jugendhilfe tätig werden möchten. Diese Bildungswege vermitteln umfassendes theoretisches Wissen und setzen Schwerpunkte in der Entwicklung pädagogischer Kompetenzen. Im Rahmen der Praktika oder im Kontext der dualen Ausbildungswege ermöglichen sie Einblicke in die vielfältigen Handlungsfelder der erzieherischen und sozialpädagogischen Arbeit. Dabei haben die Fach(hoch)schulen die angehenden Fachkräfte auf ein breites Feld zukünftiger Einsatzmöglichkeiten vorzubereiten. Aufgrund dessen sehen sich Absolvent*innen in der Praxis stationärer Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe oft mit einer Vielzahl von Herausforderungen konfrontiert, die in der Ausbildung nur bedingt berücksichtigt werden konnten.

Dabei bilden die rund 66.000 pädagogischen Fachkräfte aus den Fachschulen und Fachakademien für Sozialpädagogik und aus den Studiengängen der Sozialen Arbeit in diesen Handlungsfeldern die stärkste Berufsgruppe und somit das Rückgrat der pädagogischen Arbeit in den ca. 8.800 stationären Einrichtungen (ohne Erziehungsstellen) und gut 1.400 Tagesgruppen für junge Menschen mit besonderen Betreuungs- und Förderbedarfen (Destatis 2020) (Eigene Berechnungen, vgl. Destatis 2022).

Das Onboarding, der Prozess des Einarbeitens und Ankommens in diesem herausfordernden Arbeitskontext, gestaltet sich bisweilen äußerst anspruchsvoll und erfordert von den Einsteiger*innen eine schnelle Anpassungsfähigkeit und mitunter steile Lernkurven. Die stationäre Kinder- und Jugendhilfe befindet sich in einem ständigen Wandel und stellt sowohl junge Fachkräfte als auch die etablierten Einrichtungen vor neue und komplexe Anforderungen. Exemplarisch genannt sind hier die Aufnahme junger Menschen mit Fluchterfahrungen, der Anstieg an jungen Menschen mit einer Seelischen Behinderung (die Zahl der Fälle stieg von 2009 bis 2019 um 156 %, Statistisches Bundesamt 2021) oder die fachlichen Weiterentwicklungen im Zuge der Implementierung einer inklusiven Kinder- und Jugendhilfe.

In diesem Kontext soll sich das vorliegende Buch als Ressource für junge Fachkräfte und Einrichtungen gleichermaßen erweisen. Es bietet einen grundlegenden, praxisnahen Überblick über das sich im Umbruch befindliche Arbeitsfeld der stationären Kinder- und Jugendhilfe und ist darauf aus-

gerichtet, junge Fachkräfte beim Berufseinstieg in der Sozialen Arbeit und der Sozialpädagogik bestmöglich zu unterstützen und ihnen zu ermöglichen, erfolgreich in den anspruchsvollen Settings stationärer Hilfen zur Erziehung anzukommen. Gleichzeitig bietet es wertvolle Hilfestellungen und Ressourcen für Einrichtungen, um effektive Onboarding-Prozesse für ihre neuen Mitarbeiter*innen zu gestalten. Der Fokus liegt auf der Schaffung einer Brücke zwischen der theoretischen Ausbildung und der realen Praxis in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe. Dabei möchten wir sowohl den individuellen Bedürfnissen und Fragen junger Fachkräfte gerecht werden als auch den Einrichtungen wertvolle Impulse für eine erfolgreiche Integration neuer Mitarbeiter*innen bieten. Unser Ziel ist es, eine Win-Win-Situation zu schaffen, in der junge Fachkräfte ihre Fähigkeiten und Kenntnisse effektiv einbringen können, während Einrichtungen von engagierten, gut vorbereiteten Mitarbeiter*innen profitieren, die von Anfang an einen positiven Beitrag leisten können.

Die unterschiedlichen Beiträge beleuchten verschiedene Aspekte der Hilfen zur Erziehung in stationären Einrichtungen. Neben dem Fokus auf die Struktur dieser Hilfen (Abschnitt 1) werden auch institutionelle und individuelle Haltungen in den Blick genommen, die in der Praxis eine entscheidende Rolle spielen (Abschnitt 2). Diese Haltungen sind das Ergebnis langjähriger Erfahrung und werden in diesem Buch kritisch reflektiert. Darüber hinaus widmen wir uns dem Handwerkszeug professionellen pädagogischen Handelns in den stationären Erziehungshilfen, wobei die individuelle Handlungspraxis im Mittelpunkt steht (Abschnitt 3).

Die Hilfen zur Erziehung – dynamisches Arbeitsfeld in stetiger Weiterentwicklung

Das Arbeitsfeld der Hilfen zur Erziehung ist ein hochkomplexes und dynamisches Arbeitsfeld, welches sich in ständiger Weiterentwicklung befindet und sich an die sich stetig verändernden Bedarfe und Bedürfnisse von jungen Menschen und ihren Familien anpassen muss. Hierbei steht die Unterstützung und Förderung von Kindern, Jugendlichen und deren Eltern im Mittelpunkt, um ihnen in verschiedenen Lebenssituationen und Krisen beizustehen. Nach einer Einführung in das Handlungsfeld der stationären Hilfen zur Erziehung durch Norbert Beck (S. 17 ff.) gehen Nüsken und Erlmann in ihren Beitrag (S. 33 ff.) auf zentrale Merkmale und notwendige Handlungsstrategien pädagogischer Fachkräfte in diesem Handlungsfeld ein.

Deutlich wird dabei, dass die Hilfen zur Erziehung ein dynamisches Arbeitsfeld sind, welches sich auf wandelnde Bedarfe und Bedürfnisse der Adressat*innen einstellen muss. Insbesondere notwendige Handlungsbedarfe im Kontext der inklusiven Ausgestaltung des Feldes stehen dabei im Mittelpunkt fachlicher Debatten, auf die Daniel Kieslinger (S. 56 ff.) in diesem Band eingegangen wird. Notwendig dafür sind jedoch auch pädagogische Basiskompetenzen, die Norbert Beck auf den Seiten (S. 64 ff.) beleuchtet.

Bei allen Überlegungen, die in den unterschiedlichen Beiträgen angestellt werden, ist es jedoch wichtig, den Horizont dessen zu kennen, vor welchem sich die fachlichen Handlungsweisen stetig weiterentwickeln.

Entwicklung der Bedarfe

In den zurückliegenden rund 20 Jahren verzeichneten die Hilfen zur Erziehung einen markanten Anstieg in ihrer Inanspruchnahme. Nach aktuellen Daten (2021) befinden sich 122.660 junge Menschen in einer stationären Hilfe zur Erziehung. Zwar liegt diese Zahl bedingt durch die Corona-Pandemie unter jener der vergangenen Jahre, die neuesten Zahlen zur Anzahl der Kindeswohlgefährdungen lässt aber darauf schließen, dass in den kommenden Jahren vermehrt junge Menschen eine stationäre Hilfe benötigen. Im Jahr 2022 wurde bei annähernd 62.300 Kindern oder Jugendlichen eine Kindeswohlgefährdung durch Vernachlässigung, psychische, körperliche oder sexuelle Gewalt festgestellt (Destatis 2022). Dies stellt einen Anstieg um rund vier Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr dar. Wie Inobhutnahmen ablaufen, welche fachlichen Standards eingehalten werden müssen und wie auf die jungen Menschen eingegangen wird und welchen Belastungen dabei Fachkräfte unterworfen sind, behandelt Julia Wegnershausen in ihrem Beitrag (S. 208 ff.).

Diese erhebliche Steigerung bei der Nutzung von stationären Hilfen geht Hand in Hand mit einem Anstieg der finanziellen Aufwendungen in diesem Bereich. Im Jahr 2021 wurden für die Hilfen zur Erziehung rund 14 Mrd. Euro ausgegeben. Bei der Diskussion über diese Entwicklung wird jedoch nicht immer ausreichend berücksichtigt, dass gesellschaftliche und politische Ursachen eine entscheidende Rolle spielen. Dazu gehören Faktoren wie Armut, die Lebenssituationen von Alleinerziehenden, steigende Fluchtbewegungen aufgrund von Folter und Verfolgung, vor Ausbeutung und Unterdrückung, vor gewaltsamen Konflikten und den Folgen des Klimawandels, demografische Entwicklungen sowie selektive Schul- und Bildungssysteme.

Partizipation

Partizipation genießt sowohl in der Jugendhilfe als auch in der Politik breite Anerkennung. Bei genauerer Betrachtung aktueller empirischer Erkenntnisse ergibt sich jedoch ein differenziertes Bild: Zum einen ist festzustellen, dass die Mehrheit der Fachkräfte die Partizipation als erfolgreich betrachtet. Andererseits berichten über 90 % der Adressat*innen von Verbesserungsbedarf in Bezug auf Informationsbereitstellung und Beteiligungsprozesse (Feist-Ortmanns/Macsenaere 2022, S. 56). Es existiert darüber hinaus eine große Bandbreite von Partizipationsformen, von oberflächlichen Marketingmaßnahmen ohne pädagogische Umsetzung bis hin zu professioneller, authentischer und täglich gelebter Partizipation (Macsenaere 2016).

Des Weiteren zeigen wissenschaftliche Untersuchungen, dass nicht jede Form der Partizipation einen relevanten Einfluss auf den Verlauf der Hilfeleistungen hat. Beispielsweise führt eine eher passive Beteiligung der Hilfeadressat*innen am Hilfeplangespräch nicht zwangsläufig zu einer positiven Entwicklung der Hilfe. Erst wenn echte Partizipation zu einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Hilfeadressat*innen und Fachkräften führt, wird der Verlauf der Hilfe nachweislich positiv beeinflusst. Im Kontext der Elternarbeit hat sich ebenfalls gezeigt, dass gezielte und intensive Bemühungen zur Einbindung der Eltern die Effektivität der Hilfe steigern (Arnold/Macsenaere 2015).

Daher ist es von großer Bedeutung, im Rahmen der Weiterentwicklung der Hilfen zur Erziehung verstärkt auf bewährte Modelle der Partizipation zu setzen. Zudem sollte systematisch überprüft werden, ob durch die Förderung der Zusammenarbeit zwischen jungen Menschen, Eltern und Fachkräften auch die Effektivität der Hilfen gesteigert wird. Eric Lacroix legt in seinem Beitrag (S. 133 ff.) einige Grundpfeiler gelingender Partizipation aus der Perspektive der Praxis vor und erläutert praxisnah das Etablieren gelingender Partizipationsstrukturen. Einige Einrichtungen sind bereits diesen Weg gegangen und haben beeindruckende Resultate erzielt. Ein solches gelingendes Projekt stellt Jürgen Rieger (S. 48 ff. i. d. Bd.) vor.

Zu unterstreichen ist dabei nochmals, dass eine partizipative Verständigung nicht nur auf die individuelle Ebene der Leistungserbringung und der damit verbundenen Hilfeplanprozesse bezogen ist, sondern auf die Gestaltung des Lebensumfelds junger Menschen insgesamt. Um dem sozialpädagogischen Leitziel der gleichberechtigten Teilhabe junger Menschen am Leben in der Gesellschaft gerecht werden zu können, ist deshalb beispielsweise auch in Betracht zu ziehen, inwieweit sich die Adressat*innen an der Kon-

zeptionsentwicklung inklusiver Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen beteiligen können.

Neben dem Einbezug junger Menschen in den Hilfeprozess gilt es gleichermaßen auf das gesamte Familiensystem zu blicken, Ressourcen zu aktivieren und so auch die Eltern und Zugehörigen darin zu unterstützen, ihrem Erziehungsauftrag wieder gerecht zu werden. Christian Zintl geht in seinem Beitrag (S. 80 ff.) auf diese Stellschraube gelingender Erziehungshilfen ein und zeigt dabei Wege zur Unterstützung der Familien- und Alltagskompetenzen auf.

Individuelle und institutionelle Haltungen in den Hilfen zur Erziehung

Die Anforderungen an Fachkräfte in der Kinder- und Jugendhilfe steigen stetig. Fortbildungen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung sind notwendig, um den steigenden Ansprüchen gerecht zu werden. Doch neben dem fachlichen Know-how spielt in der Professionalisierungsdiskussion Sozialer Arbeit das Wort „Haltung“ eine wesentliche Rolle. So geht Alexandra Culpepper (S. 91 ff.) auf die Frage ein, wie man jungen Menschen in den Hilfen zur Erziehung begegnen kann und wie eine individuelle professionelle Haltung dabei aussehen kann.

Notwendig, um die fachlichen Kompetenzen umzusetzen, ist neben einer stabilen Persönlichkeit auch ein institutioneller Rahmen, der auch in unsicheren Situationen Halt gibt. Wie dafür beispielsweise in einem guten Onboardingprozess Grundlagen gelegt werden können, zeigt Marco Gillrath in seinem Artikel (S. 105 ff.) auf.

Kommt es doch zu einer Krise, wo fachliche und persönliche Grenzen erreicht sind oder gelingt die Integration neuer Kolleg*innen in ein Team nicht, ist es wichtig, auch in diesen Situationen gute Handlungsweisen zu haben. Wie dies aussehen kann und wie Fachkräfte in Krisensituationen gut begleitet werden können, stellt Antje Link in ihrem Beitrag (S. 116 ff.) ausführlich dar.

Handwerkszeug für professionelles pädagogisches Handeln in den Hilfen zur Erziehung

Um die o. g. Herausforderungen im Alltag zu meistern und die persönlichen Kompetenzen in eine aktive Handlungspraxis umzusetzen, bedarf es unterschiedlichster Methoden und eines gut aufgestellten Handwerkskoffers pädagogischen Handelns. Darum legt die vorliegende Publikation ihren dritten Schwerpunkt auch auf Handlungsweisen, die sich in der Praxis bewährt haben und Herangehensweisen beschreiben, welchen unterschiedliche theoretische Handlungsansätze zugrunde liegen. So beginnt Julia Gebrande mit dem Blick auf den Gruppenalltag und reflektiert in diesem Kontext einen traumapädagogischen Ansatz (S. 230 ff.). Jana Lopatenko und Andreas Dohrn (S. 143 ff.) lenken das Augenmerk auf eine individualpädagogische Facette sozialarbeiterischen Handelns und rücken das Subjekt in das Zentrum der Handlungsorientierung. Passend dazu beschreibt Franziska Brand das Konzept des Teams auf Zeit (S. 166 ff.) und führt ein in den Umgang mit sog. „Systemsprenger*innen“, deren herausfordernde Agitationsweisen das Hilfesystem an den Rand der Belastbarkeit und darüber hinausbringen. Andreas Ulrich, Angela von Manteuffel und Katrin Dieringa (S. 176 ff.) stellen in ihrem Beitrag über die „Positive Peer Culture“ hingegen die Gruppe als ein wesentliches Element sozialpädagogischer Intervention in den Mittelpunkt und machen sich für die Bedeutung des gegenseitigen Lernens junger Menschen stark. Mit den Beiträgen von Bruno Körner und Martin Lemme sowie Klazina Hartholt (S. 190 ff., S. 204 ff.) zur Neuen Autorität sowie Annika Rüter und Tim Juranek (S. 223 ff.) werden methodische Ansätze vorgestellt, die zur Deeskalation und dem Aushalten von herausfordernden Situationen beitragen sollen.

Ausblick – Fachliche Kompetenz, persönliche Professionalität und Methodenvielfalt

Um auch unter den dynamischen Bedingungen in den Hilfen zur Erziehung und insbesondere im stationären Kontext ein berufliches Standing zu entwickeln, benötigt es fachliche Kompetenz, persönliche Professionalität und Methodenvielfalt. In Kombination mit einem beständigen Willen der Weiterentwicklung stellt das Feld der Hilfen zur Erziehung hohe Anforderungen an die in ihm tätigen Fachkräfte. Genau darin liegen jedoch auch die Attrak-

tivität und das Potenzial des Arbeitsbereichs. In nahezu keinem anderen pädagogischen Tätigkeitsfeld können sich Fachkräfte so individuell weiterentwickeln.

Literatur

- Statistisches Bundesamt (Destatis) (2022): Statistiken der Kinder- und Jugendhilfe, Einrichtungen und tätige Personen (ohne Tageseinrichtungen für Kinder), (2020). www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Soziales/Kinderhilfe-Jugendhilfe/Publikationen/Downloads-Kinder-und-Jugendhilfe/sonstige-einrichtungen-5225403209004.pdf?__blob=publicationFile (Abruf 30.10.2023).
- Arnold, J./Macsenaere, M. (2015): Auswirkungen von Elternarbeit in (teil-)stationären Hilfen zur Erziehung auf Hilfeverläufe der Kinder und Jugendlichen. In: *Unsere Jugend*, 67 (9), S. 364–374.
- Macsenaere, M. (2016): Partizipation. In: W. Weiß/T. Kessler/S. B. Gahleitner (Hg.): *Handbuch Traumapädagogik*. Weinheim, S. 106–114.
- Feist-Ortmanns, M./Macsenaere, M. (2022): Alles neu? Partizipation in den Hilfen zur Erziehung vor dem Hintergrund des novellierten SGB VIII. In: Hollweg, C/Kieslinger, D. (Hg.): *Partizipation und Selbstbestimmung in einer inklusiven Erziehungshilfe – zwischen bewährten Konzepten und neuen Anforderungen*. Freiburg i. B.



Teil 1

Struktur der Hilfen zur Erziehung – Wandel und Herausforderungen

Das Handlungsfeld der stationären Hilfen

Norbert Beck

Eine unter vielen: Wie sind stationäre Hilfen in das System Jugendhilfe eingebettet

Alle Unterstützungs- und Begleitungsangebote für Kinder, Jugendliche und deren Familien sind im Kinder- und Jugendstärkungsgesetz, SGB VIII normiert. Das Gesetz formuliert in § 1 das zentrale Paradigma, nämlich das *Recht junger Menschen auf Förderung von Entwicklung und auf Erziehung zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit*.

Jugendhilfe soll zur Verwirklichung dieses Rechts durch unterschiedliche Maßnahmen und Angebote beitragen.

Neben den Angeboten wie der Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit, der Förderung der Erziehung in den Familien und der Förderung in Kindertageseinrichtungen und Tagespflege, die ohne besondere Hilfebedarfe für alle jungen Menschen und deren Familien vorgehalten werden, sieht das Gesetz Hilfen für Kinder und Jugendliche mit besonderen Hilfebedarfen vor; diese werden als *Hilfen zur Erziehung* (HzE: § 27 ff. SGB VIII) gewährt. Personensorgeberechtigte haben ein Recht auf diese Hilfen, wenn eine dem Kindeswohl zuträgliche Erziehung nicht sichergestellt ist. Diese Hilfen werden in beraterischer, ambulanter, teilstationärer (in einer Tagesgruppe) und stationärer Form erbracht und umfassen die pädagogischen und damit verbundenen therapeutischen Hilfen. Konkret handelt es sich dabei um Erziehungsberatung, soziale Gruppenarbeit, Erziehungsbeistandschaften, Sozialpädagogische Familienhilfen, Erziehung in Tagesgruppen, Vollzeitpflegen oder auch Heimerziehung.

Darüber hinaus sind in § 35a SGB VIII die *Eingliederungshilfen für Kinder- und Jugendliche mit (drohenden) seelischen Behinderungen* formuliert, die ebenfalls in ambulanter, teilstationärer und stationärer Form durchgeführt werden können.

In der Bundesrepublik erhalten jährlich knapp über 1 Mio. junge Menschen und ihre Familien Hilfen im Bereich der Erzieherischen Hilfen und der Eingliederungshilfe. Den größten Teil machen die Angebote der Erziehungs-

beratung aus, etwa 43 % aller Hilfen werden in dieser Form geleistet. Bei ca. 30 % handelt es sich um ambulante Hilfen, vorwiegend Sozialpädagogische Familienhilfen, etwa 2 % der Hilfen werden in Form einer Tagesgruppe erbracht. Knapp 20 %, also über 200.000 dieser Hilfen, finden in Form einer stationären Hilfe statt (die restlichen Hilfen verteilen sich auf weitere Hilfeformen) (Statistisches Bundesamt Destatis, 2022a).

Stationäre Hilfe bedeutet, dass junge Menschen i. d. R. in einer Pflegefamilie oder in einer Heimgruppe leben. Bei den stationären Hilfen wiederum macht der Aufenthalt in einer Pflegefamilie den eher geringeren Teil aus. Lediglich knapp ein Drittel der Kinder und Jugendlichen, die außerhäuslich untergebracht sind, leben in Pflegefamilien.

Wenn in der Folge von stationären Hilfen gesprochen wird, dann fokussieren wir die stationären Hilfen nach § 34 SGB VIII sowie die Eingliederungshilfen in stationärer Form in einer Einrichtung (Heimerziehung). Diese stellen innerhalb des Hilfekanons intensive und damit auch pädagogisch sehr herausfordernde Hilfeformen dar.

Die *Heimerziehung* stellt eine Hilfe in einer Einrichtung über Tag und Nacht dar. Durch die Verbindung von Alltagsleben in einer Gruppe mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten sollen junge Menschen in ihrer Entwicklung gefördert und begleitet werden. Die Rückkehr in die Familien oder eine Verselbstständigung der jungen Menschen werden angestrebt.

Ohne dass die folgende Aufzählung einen Anspruch auf Vollständigkeit erhebt, können Regelgruppen mit 8 bis 10 Plätzen, Intensivgruppen, Therapeutische Gruppen, geschlossene Gruppen, störungsspezifische Gruppen (z. B. für Kinder/Jugendliche mit ADHS, Autismus-Störungen, Traumafolgestörungen) oder auch altersspezifische Gruppen (z. B. Kleinkindgruppen oder Gruppen für junge Erwachsene) unterschieden werden (Welsche/Triska 2023). Zwar ist es immer Aufgabe, im Laufe der Maßnahme die Rückkehroption in die Familie zu prüfen, dies ist aber nicht immer möglich. Deshalb lassen sich des Weiteren Gruppen, die darauf ausgerichtet sind, Kindern und Jugendlichen längerfristig einen neuen Lebensort zu bieten – sog. familienersetzende Gruppen oder Beheimatungsgruppen – von eher familienunterstützenden Gruppen unterscheiden. Diese bieten meist einen mittelfristigen Aufenthalt mit der Zielsetzung der Rückführung in die Familie.

Allein aus dieser Aufzählung wird deutlich, wie heterogen und vielfältig die stationären Angebote sind. Gemeinsam ist allen Angeboten der stationären Hilfen, dass pädagogische Fachkräfte in hohem Maße die Lebenswelt der jungen Menschen in einer 24-Stunden-Betreuung gestalten und damit in einer intensiven Beziehung die Entwicklung der jungen Menschen begleiten.

Hilfen zur Erziehung insgesamt und damit auch stationäre Hilfen sind zunächst für Kinder und Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr möglich. Der Gesetzgeber definiert den Begriff „Kind“ bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres und den der „Jugendlichen“ bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Darüber hinaus gibt es die Hilfe für junge Volljährige. Hier müssen junge Menschen selbst einen Antrag stellen. Diese Hilfen sind i. d. R. bis zum 21. Lebensjahr und in Ausnahmefällen sogar bis zum 27. Lebensjahr möglich. Mit der Reform des SGB VIII wurde insbesondere der Anspruch dieser Personengruppe gestärkt.

Ein Hilfesetting, unterschiedliche Rechtsgrundlagen: Hilfe zur Erziehung, Eingliederungshilfe für Kinder- und Jugendliche mit seelischer Behinderung, Hilfe für junge Volljährige

Eine Maßnahme in stationärer Form kann unterschiedliche Rechtsgrundlagen haben. Die Hilfe zur Erziehung (HzE) in stationärer Form greift dann, wenn Erziehungsberechtigte eine dem Kindeswohl zuträgliche Erziehung auch mit Hilfe von unterstützenden aufsuchenden oder weniger intensiven Hilfen nicht sicherstellen können. Diese ist im SGB VIII in § 27 (Grundsätzliche Voraussetzung für die Hilfe zur Erziehung) und § 34 (Ausgestaltung der Hilfe in stationärer Form) normiert. Hier heißt es, dass „Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform Kinder und Jugendliche durch eine Verbindung von Alltagserleben mit pädagogischen und therapeutischen Angeboten in ihrer Entwicklung fördern“ soll¹. Ca. 85 % aller stationären Hilfen erfolgen auf dieser Rechtsgrundlage.

Eine weitere Rechtsgrundlage ist die Eingliederungshilfe für Kinder und Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. Hier handelt es sich um junge Menschen, deren seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von einem für das Lebensalter typischen Zustand abweicht. Dies bedeutet, dass diese jungen Menschen an einer psychischen Störung leiden. Eine weitere Voraussetzung für eine Hilfe auf dieser Rechtsgrundlage ist die dadurch bedingte Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben. Es müssen also zwei Aspekte vorliegen: einmal die länger andauernde psychische Störung und zum anderen die daraus resultierende Teilhabebeeinträchtigung. In den stationären Hilfen handelt es sich bei dieser Klientelgruppe um die in den

¹ www.gesetze-im-internet.de/sgeb_8/_27.html

letzten Jahren am stärksten angewachsene Gruppe, auch wenn sie insgesamt nur etwas 15 % aller stationären Hilfen ausmacht. Diese Gruppe von jungen Menschen ist meist hoch belastet und stellt durch ihre psychische Problematik besondere Anforderungen an die pädagogischen Fachkräfte. Während bei der Hilfe zur Erziehung in stationärer Form formal die Personensorgeberechtigten – in aller Regel die Eltern – Hilfeempfänger sind, ist bei einer Eingliederungshilfe der junge Mensch selbst der Hilfeempfänger. Normiert ist dies im § 35a, SGB VIII.

Eine dritte Rechtsgrundlage für eine stationäre Hilfe ist die Hilfe für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII. Werden junge Menschen, die in einer Einrichtung leben, volljährig oder kommen junge volljährige Erwachsene in eine Einrichtung, müssen Sie selbst einen Antrag auf diese Hilfeform stellen. Diese Hilfe wird bis zum 21. Lebensjahr gewährt, in Ausnahmefällen darüber hinaus (maximal möglich ist dies bis zum 27. Lebensjahr).

Eine weitere Rechtsgrundlage soll hier erwähnt werden, die manchmal Grundlage für eine stationäre Hilfe ist. Es handelt sich um die Inobhutnahme (§ 42 SGB VIII), die dann greift, wenn Kinder oder Jugendliche selbst um Inobhutnahme bitten oder auf den Hintergrund einer Gefährdung des Kindeswohls bei mangelnder Mitwirkungsbereitschaft der Sorgeberechtigten durch das Jugendamt in Obhut genommen werden. Es kann dann, neben anderen Möglichkeiten, zu einer Unterbringung in einer stationären Inobhutnahmegruppe (oft Schutzstelle genannt) oder in einer Gruppe, in der Inobhutnahmeplätze eingestreut sind, kommen. Diese geschieht auf der Grundlage des § 42 SGB VIII. Erfolgt die Inobhutnahme gegen den Willen der Sorgeberechtigten, so muss das Jugendamt beim Familiengericht zeitnah eine Entscheidung über die erforderlichen Maßnahmen zum Wohl des Kindes oder des Jugendlichen herbeiführen lassen. Rechtsgrundlage hierfür ist der § 1666 BGB.

Hilfe in gemeinsamer Verantwortung: Freie und öffentliche Jugendhilfe

Wenn hier von Jugendhilfe gesprochen wird, ist die Unterscheidung zwischen freier und öffentlicher Jugendhilfe bzw. von Trägern der freien und der öffentlichen Jugendhilfe zu treffen.

Unter öffentlicher Jugendhilfe werden die Jugendämter verstanden. In Deutschland gibt es insgesamt knapp 560 Jugendämter, die kommunal organisiert sind. Das heißt, dass jede kreisfreie Stadt und jeder Landkreis über ein eigenes Jugendamt verfügt, das für die jungen Menschen zuständig ist,

die in dieser Stadt oder diesem Landkreis ihren hauptsächlichen Lebensmittelpunkt haben. Die Jugendämter haben vielfältige Aufgaben, u. a. auch die Einleitung und Begleitung von Einzelfallhilfen wie stationäre Hilfen oder Eingliederungshilfen in stationärer Form. Verschiedene Jugendämter haben unterschiedliche Organisationsstrukturen; so gibt es Jugendämter, die eigene Fachabteilungen für stationäre Hilfen oder für Eingliederungshilfen für seelische Behinderungen haben, i. d. R. ist aber der ASD – der Allgemeine Sozialer Dienst – für diese Hilfe zuständig. Die Fachkräfte des ASD stellen den Bedarf für eine Hilfe fest, leiten die Hilfe ein und begleiten diese über das Hilfeplanverfahren. In den Jugendämtern, und dort in der wirtschaftlichen Jugendhilfe, wird auch die Finanzierung einer Hilfe geregelt. Die öffentliche Jugendhilfe befindet sich gelegentlich in einem gewissen Konflikt, da sie einerseits mit Beteiligung der Hilfeempfänger*innen die Hilfen entwickeln und gestalten soll. Dazu ist sie auch verpflichtet, die Beteiligung der jungen Menschen und der Familien ist eine Grundvoraussetzung. Andererseits müssen Jugendämter aber auch gelegentlich gegen den Wunsch und Willen einer Familie eine Hilfe einleiten, wenn eine Kindeswohlgefährdung vorliegt und die Personensorgeberechtigten nicht zur Mitarbeit bereit oder in der Lage sind. Dann muss das Jugendamt eine staatliche Wächterfunktion übernehmen. Man spricht deshalb auch vom doppelten Mandat der öffentlichen Jugendhilfe: Sie ist beratend und unterstützend für die Familien tätig und muss gleichzeitig die staatliche Wächterfunktion ausüben.

Die Einrichtungen, die konkret die Hilfe in stationären Gruppen erbringen, werden als freie Jugendhilfe bezeichnet. Träger solcher Einrichtungen sind meist freie Wohlfahrtsverbände wie z. B. die Diakonie, die Caritas, der Paritätische Wohlfahrtsverband, die Arbeiterwohlfahrt oder andere. Neben diesen Trägern gibt es auch einige private gewerbliche Träger, die in keinem Wohlfahrtsverband organisiert sind, diese sind aber in der Minderheit.

Bei der Durchführung einer stationären Hilfe liegt also immer ein Zusammenwirken von öffentlicher Jugendhilfe und freier Jugendhilfe zugrunde. Diese Zusammenarbeit formuliert der Gesetzgeber dezidiert, indem er in § 4 SGB VIII die partnerschaftliche Zusammenarbeit und die Achtung der Selbstständigkeit der freien Träger der Jugendhilfe durch die öffentliche Jugendhilfe einfordert. Weiter gilt das sog. Subsidiaritätsprinzip, d. h., dass Träger der öffentlichen Jugendhilfe selbst nur dann eigene stationäre Angebote anbieten sollen, wenn Träger der freien Jugendhilfe keine entsprechenden geeigneten Angebote vorhalten.

Voraussetzung für den Betrieb einer stationären Einrichtung: Wer darf stationäre Hilfe anbieten

Der Betrieb einer stationären Jugendhilfeeinrichtung unterliegt klaren rechtlichen Rahmenbedingungen, die im SGB VIII geregelt sind. Voraussetzung ist eine Erlaubnis der sog. Betriebserlaubnis erteilenden Behörde. Zur Erteilung einer Betriebserlaubnis muss eine Einrichtung ein Konzept vorlegen, in dem u. a. die Zielgruppe, pädagogisches Handeln, Personalbedarf, räumliche Rahmenbedingungen u. ä. beschrieben sind. Darüber hinaus benötigt es weitere Konzeptelemente wie ein Konzept für die Partizipation und Beschwerdemöglichkeiten junger Menschen, ein Schutzkonzept, ggf. ein Timeout-Konzept.

Weiter muss eine Einrichtung die notwendige Zuverlässigkeit besitzen und ein gesundheitsförderndes Lebensumfeld sicherstellen. Diese Betriebserlaubnis erteilende Behörde ist nach Bundesländern unterschiedlich verankert, z. T. im Sozialministerium, z. T. im Landesjugendamt, z. T. in anderen Gebietskörperschaften, wie in Bayern in den Bezirksregierungen. Diese Behörden haben neben der Funktion der „Heimaufsicht“ auch einen beratenden Auftrag gegenüber den Einrichtungsträgern und den örtlichen Jugendämtern.

Mit dem örtlichen Jugendamt schließt eine Einrichtung eine Leistungsvereinbarung, eine Qualitätsentwicklungsvereinbarung sowie eine Entgeltvereinbarung (s. Finanzierung) ab. Dies alles dient der fachlichen Ausgestaltung der Hilfe, der Gewährleistung des Kindeswohles in einer Einrichtung, der Darstellung der Zuverlässigkeit und auch der Kontrolle der Einrichtung. Die Betriebserlaubnis erteilende Behörde kann auch in eine Einrichtung kommen, um diese Aspekte vor Ort zu kontrollieren. Weiter sind regelmäßige Meldungen zum Personal an diese Stelle abzugeben. Bei Neueinstellungen wird hier im Zweifelsfall entschieden, ob die einzustellenden Mitarbeitenden als Fachkraft im Sinne der jeweiligen landesrechtlichen Vorgaben gelten. Besondere Vorfälle wie z. B. sexuell grenzverletzende Verhaltensweisen, schwere Unfälle und auch die Durchführung freiheitsentziehender Maßnahmen sind, neben der Meldung an das je zuständige Jugendamt, ebenfalls dieser Stelle zu melden.

Wenn alle Rahmenbedingungen erfüllt sind, ist eine Betriebserlaubnis zu erteilen. Sie kann aber auch bei schweren Verletzungen der Anforderungen entzogen werden oder es werden Auflagen zur Abstellung von Missständen gemacht.

Rechtlich befinden sich die Leistungsempfänger*innen, die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und die Träger der freien Jugendhilfe in einem sozial-

rechtlichen Dreiecksverhältnis (s. Abb. 1). Die Leistungsempfänger*innen haben einen Leistungsanspruch auf eine Hilfe gegenüber dem Jugendamt. Das Jugendamt trägt die Kosten für die Unterbringung und beteiligt die Erziehungsberechtigten an den Kosten. Der Träger der freien Jugendhilfe (die Einrichtung) schließt mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Jugendamt) eine Leistungs-, Entgelt- und Qualitätsentwicklungsvereinbarung ab. Die Leistungsberechtigten wählen über ihr Wunsch- und Wahlrecht eine Hilfe aus. Der Träger der freien Jugendhilfe erbringt die Leistung. Das Wunsch- und Wahlrecht ist dort limitiert, wo dadurch unverhältnismäßig Mehrkosten für den öffentlichen Träger entstehen.

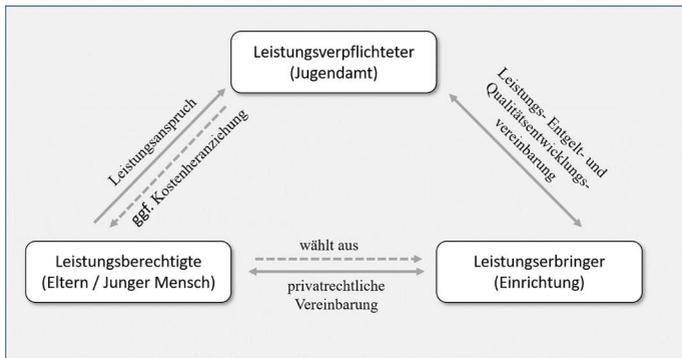


Abbildung 1: Sozialrechtliches Dreiecksverhältnis (Quelle: Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland o. J.)

Die Finanzierung der stationären Hilfen: Alles eine Frage des Entgeltes

Auf eine stationäre Hilfe besteht bei entsprechendem Bedarf ein Rechtsanspruch. Ist die Aufnahme vereinbart, erhält eine Einrichtung durch das Jugendamt einen Kostenübernahmebescheid und die Einrichtung erklärt sich bereit, die Hilfe durchzuführen. Die Kosten für die Unterbringung trägt das jeweils für die Hilfe zuständige Jugendamt. Da die Jugendämter, wie oben erwähnt, kommunal organisiert sind, werden die Kosten für eine solche Hilfe über die Sozialhaushalte der jeweiligen Kommune finanziert.

Was eine Unterbringung eines jungen Menschen in einer stationären Hilfe für den öffentlichen Träger genau kostet, unterliegt der sog. Entgeltberechnung (auch Entgelt-Kalkulation genannt).

Die Träger der freien Jugendhilfe müssen ihre gesamten Kosten in einer festgelegten Systematik prospektiv – also im Voraus für einen bestimmten Zeitraum, meist ein Jahr – berechnen. In diese Berechnung fließt eine Reihe von Positionen ein, die sich aufteilen lassen in das sog. *Einrichtungsbezogene Leistungsentgelt* und die *Betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen*.

Das einrichtungsbezogene Leistungsentgelt berücksichtigt Personalkosten für das pädagogische und therapeutische Personal, für Leitung und Verwaltung, Hauswirtschaft und Hausmeisterei, aber auch die Kosten für die Verpflegung, für Energie, Steuern, Abgaben und Versicherungen und einiges andere mehr.

In die betriebsnotwendigen Investitionsaufwendungen fließen Mieten und Pachten, Abschreibungen, Instandhaltungsaufwendungen, Zinsen u. ä. mit ein. Auch wenn viele Positionen in die Entgeltberechnung mit einfließen, machen die Personalkosten den Löwenanteil aus. Je nach Einrichtung liegt dieser Anteil bei rund 80 % aller Kosten. Weiter wird in der Entgeltberechnung noch eine sog. Pauschale berücksichtigt, dies ist ein fester Betrag pro Platz und Jahr, der z. B. die Kosten für pädagogische Aktivitäten abdeckt.

Da Einrichtungen in ihrer Gruppengröße, ihrer konzeptionellen Ausrichtung, ihrer Ausstattung von Fachkräften u. a. unterschiedlich aufgestellt sind, berechnen sich auch unterschiedliche Entgelte. Die Entgelte können für verschiedene Gruppen (z. B. für eine Regelgruppe mit 10 Plätzen im Vergleich zu einer therapeutischen Intensivgruppe mit 6 Plätzen) stark differieren, da sie, wie erwähnt, v. a. von den Personalkosten beeinflusst werden, welche mit der Intensität des Betreuungsschlüssels entsprechend ansteigen.

Diese Entgeltberechnung wird dann einer Entgeltkommission vorgelegt. Stimmt die Entgeltkommission der Entgeltberechnung zu (was nicht immer sofort stattfindet, da meist um bestimmte Positionen in einer Entgeltverhandlung gerungen wird), kommt es zu einer Entgeltvereinbarung. Darin ist ein Tagessatz vereinbart, der auch für jedes andere Jugendamt, das einen Platz in der Gruppe belegt, bindend ist. Die Einrichtung stellt dem Jugendamt eine Rechnung über die Sätze pro Tag in der Einrichtung. Die Erziehungsberechtigten werden i. d. R. in Abhängigkeit von ihrem Einkommen und Vermögen durch das Jugendamt mit einer Kostenerstattung an den Kosten beteiligt, mindestens in Höhe des Kindergeldes.

Neben den Entgelten für die Einrichtung erhalten Kinder und Jugendliche in stationären Einrichtungen Taschengeld und Bekleidungsgeld, das sich altersabhängig gestaltet und für den persönlichen Bedarf zur Verfügung steht.

Weiter gibt es die Möglichkeit, einen Erstausstattungsantrag für Kinder und Jugendliche zu stellen, die in eine Einrichtung aufgenommen werden, wenn z. B. Kleidung oder bestimmte Ausstattungen fehlen.

Zugangswege: Wie kommt es zu einer stationären Hilfe

Die Einleitung einer stationären Hilfe erfolgt immer durch das örtlich zuständige Jugendamt – Eltern oder auch junge Menschen selbst könnten also nicht von sich aus auf eine Einrichtung zukommen und um die Aufnahme bitten.

Liegt eine Gefährdung des Kindeswohles vor und eine Herausnahme eines Kindes aus der Familie wird als notwendige Maßnahme erachtet, kann es zur Inobhutnahme und in der Folge zu einer stationären Maßnahme kommen. Das Jugendamt wird immer versuchen, eine solche Maßnahme im Einverständnis mit den Sorgeberechtigten durchzuführen. Gelingt es nicht, die Mitwirkung der Sorgeberechtigten zu erwirken und ist das Kindeswohl weiter gefährdet, kann eine Unterbringung in einer Wohngruppe auch ohne die Mitwirkung der Eltern erfolgen. Das Jugendamt nimmt dann seine Kontroll- und Wächterfunktion wahr. Hierbei kann es durch eine Entscheidung des Familiengerichts zu einem vollständigen oder teilweisen Entzug der elterlichen Sorge und dann zu einer familienersetzenden Maßnahme kommen. Gut 20 % der stationären Hilfe werden über diesen Weg eingeleitet (Mühlmann 2022).

Deutlich häufiger ist es der Fall, dass Erziehungsberechtigte sich selbst an ein Jugendamt wenden und um eine Hilfe bitten. Die Sorgeberechtigten stellen dann einen Antrag auf Hilfe zur Erziehung oder Eingliederungshilfe für Kinder/Jugendliche mit einer seelischen Behinderung. In diesem Fall wird die zuständige Fachkraft des Jugendamtes mit den Sorgeberechtigten die Entwicklung des Kindes und die Problematik zusammenfassen, eine Fallanalyse erstellen, zentrale Informationen zusammentragen und dann eine Fallkonzeption entwickeln. Man spricht dabei auch von der Sozialpädagogischen Diagnose, an deren Ende die Fallbeschreibung und der daraus resultierende Bedarf stehen. Im weiteren Verlauf kommt das Jugendamt – die zuständige Fachkraft des ASD in Absprache mit ihrem Team – zu einer Bedarfsfeststellung für eine stationäre Hilfe. Eine solche Hilfe wird dann als notwendig und richtig erachtet. Wenn der Bedarf für eine stationäre Hilfe definiert ist, geht es darum, im Anschluss eine Einrichtung zu suchen, die dem Bedarf gerecht werden kann. Nicht jede Einrichtung ist konzeptionell für jeden Bedarf ausgerichtet. Es geht darum, idealerweise die passgenaue Hilfe zu finden. Die fallzuständige Fachkraft richtet eine Aufnahmeanfrage an die entsprechende(n) (oder an mehrere infrage kommende) Einrichtung(en). Diese entscheidet dann, ob sie den jungen Menschen bei sich aufnehmen kann. Kommen Bedarf (der junge Mensch mit seinem Hilfebedarf) und Angebot (die Ein-